

# **Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde**

Zum 17.01.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt:

## **§ 1**

Zuständige Stelle, die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) eine Kündigung während der Elternzeit in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklären kann, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

## **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständigen Behörden vom 6. Februar 1986 (Brem.ABl. S. 63 - 85-a-1)

Bremen, den 26. Februar 2007

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit Jugend und Soziales